

Handbuch COVID-19: Sicheres und gesundes Arbeiten

Empfehlungen für ein sicheres und
gesundes Miteinander in der Arbeitswelt

Handbuch COVID-19: Sicheres und gesundes Arbeiten

Empfehlungen für ein sicheres und gesundes
Miteinander in der Arbeitswelt

Wien, am 18. Februar 2021

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit

Taborstraße 1-3, 1020 Wien

+43 1 71100-0

oea@bma.gv.at

bma.gv.at

Gesamtumsetzung:

Bundesministerium für Arbeit –

Sektion II: Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

Arbeitsinspektion

Fotonachweis: BKA Design & Grafik

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Stand: 18. Februar 2021

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministerium für Arbeit und der Autorinnen und Autoren ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgehen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an oea@bma.gv.at.

Inhalt

Einleitung	5
1 Die wichtigsten Schutzmaßnahmen	6
2 Hygiene	7
3 Lüften	7
4 Abstand	8
Räumliche Maßnahmen.....	8
Organisatorische Maßnahmen.....	8
Besprechungen, Sitzungen.....	9
5 Persönliche Maßnahmen	10
Masken.....	10
Handschuhe.....	13
6 Besondere Personengruppen	14
COVID-19-Risikogruppe.....	14
Schwangere Arbeitnehmerinnen.....	14
Keine Freistellung aus medizinischen Gründen.....	15
Beschäftigungsverbote und -beschränkungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2.....	15
Mutterschutzevaluierung.....	15
Geeignete Maßnahmen zur Herabsetzung der Infektionsgefahr sind z.B.....	16
Tragen von Atemschutzmasken der Klasse FFP2.....	16
Tragen von Mund-Nasen-Schutz.....	17
Händedesinfektion.....	17
Sonderfreistellung.....	17
7 Notfallplanung	19
8 Unterweisung und Information	19
9 Besondere Tätigkeitsfelder	20
Fahrten zu Kundinnen und Kunden, Lieferdienste.....	20
Reinigung.....	20

Gesundheitsbereich.....	22
Baustellen.....	23
Gastronomie, Beherbergung und Freizeit.....	25
Checkliste für KMU.....	26

Einleitung

Ziel ist es, für so viele Menschen wie möglich eine Beschäftigung sicherzustellen.

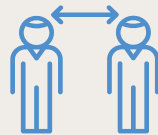
Gleichzeitig gilt es, die Infektionsgefahr für Beschäftigte so weit als möglich zu minimieren. Daher müssen allgemeine Gesundheitsschutzmaßnahmen auf betrieblicher Ebene bestmöglich umgesetzt werden.

Die in diesem Handbuch dargestellten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sollen Unternehmen und Beschäftigte bei der Umsetzung in der Praxis unterstützen. Die Empfehlungen gelten unabhängig von der Betriebsgröße und über alle Branchen hinweg. Als Hilfestellung für Klein- und Mittelbetriebe gibt es eine Checkliste am Ende des Handbuchs. Betriebe und Beschäftigte sind gemeinsam gefordert, die Maßnahmen umzusetzen und zu leben. Nur gemeinsam kommen wir gut durch die Krise.

1 Die wichtigsten Schutzmaßnahmen

Auch in der Arbeitswelt sind die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor einer Ansteckung

- die Einhaltung eines Mindestabstandes von zwei Metern
- das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung (Mund-Nasen-Schutz), bzw. einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard, wo dies nach den gesundheitsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist
- eine gute Händehygiene
- korrekte Hustenetikette
- Händeschütteln vermeiden
- keine Berührungen des eigenen Gesichtes mit möglicherweise kontaminierten Händen
- bei Anzeichen von Krankheit zu Hause bleiben



**1 bis 2 Meter
Abstand halten**



**Regelmäßig Hände
mit Seife oder alkohol-
haltigem Desinfektions-
mittel waschen**



**In Armbeugen oder
Taschentuch niesen,
Taschentuch entsorgen**



**Händeschütteln
und Umarmungen
vermeiden**



**Gesicht und vor allem
Mund, Augen und Nase
nicht mit den Fingern
berühren**



**Bei Anzeichen
von Krankheit
zu Hause bleiben**

2 Hygiene

- Waschgelegenheiten mit fließendem, warmem Wasser, Seifenspender, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel und Hautpflegemittel.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden regelmäßig reinigen.
- In Pausenbereichen und Pausenräumen, bei Tischplatten, Stühlen, Oberflächen von Koch- und Kühlleinrichtungen auf Sauberkeit achten und regelmäßig desinfizieren.
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion der sanitären Einrichtungen.
- Prüfen ob die Ressourcen für die Reinigung erhöht werden müssen oder deren Arbeit anders zu organisieren ist, um die Desinfektionstätigkeiten zu priorisieren.

Für eine SARS-CoV-2 wirksame Hände- oder Flächendesinfektion wird die Verwendung von Desinfektionsmitteln, die als „begrenzt viruzid“ bezeichnet werden, empfohlen. Die Verwendung von Produkten mit der Auslobung „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ ist für eine gegenüber SARS-CoV-2 wirksame Desinfektion nicht erforderlich. (Quelle: AGES - Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH)

3 Lüften

Alle Räume regelmäßig mehrmals täglich lüften!

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Raumlufttechnische Anlagen (RLT)

Das Übertragungsrisiko über RLT (z.B. Lüftungs- und Klimaanlage) ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung von RLT insbesondere in Räumen, in denen Infizierte behandelt werden oder mit infektiösen Materialien hantiert wird, wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

Empfehlungen für den Betrieb von RLT:

- RLT mit Außenluft nicht abschalten, die Außenluftvolumenströme nicht reduzieren.
- Außenluftströme, wenn möglich, erhöhen.

- Umluftanteile, soweit in den Anlagen vorhanden, zugunsten der Außenluftanteile soweit wie möglich reduzieren.
- In Rotationswärmetauschern Kondensation verhindern sowie höherer Druck im Zuluftteil als im Abluftteil.
- Wärmeübertrager (wie z. B. Plattenwärmetauscher), die eine weitgehend vollständige Trennung zwischen Zu- und Abluft garantieren, sind jedenfalls geeignet.

4 Abstand

Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten, sofern nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (vorzugsweise technischer Art, wie Trennwände oder Plexiglasscheiben) das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Wenn möglich kann für Arbeitsplätze auch ein größerer Abstand vorgesehen werden. Risikobereiche müssen identifiziert werden, wie z.B. bei einem Zusammentreffen mehrerer Beschäftigte an einem Ort. In Kundenbereichen muss darauf geachtet werden, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 20 m² zur Verfügung stehen; ist der Kundenbereich kleiner als 20 m², so darf jeweils nur ein Kunde den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten. In Kundenbereichen von Dienstleistungsbetrieben, die körpernahe Dienstleistungen erbringen, müssen pro Kunde 10 m² zur Verfügung stehen.

Räumliche Maßnahmen

- Trennwände.
- Raumteiler.
- Scheiben.
- „Barrikade“ errichten, damit der Abstand eingehalten wird (z. B. Tisch vor Empfangspult stellen).
- Diskretions- und Abstandsbereiche kennzeichnen, z. B. mit Klebeband am Boden.
- Wartezonen schaffen (z. B. vor dem Eingang), Personenzahl je nach m² festlegen.

Organisatorische Maßnahmen

- Minimierung der anwesenden Personen, z. B. Homeoffice ermöglichen.
- Zeitliche Staffelung des Arbeitsbeginns, um den nötigen Abstand zwischen den Personen in Umkleidebereichen wahren zu können.
- Zeitliche Staffelung der Arbeitspausen z. B. für die Einnahme des Mittagessens, um den nötigen Abstand zwischen den Personen wahren zu können.

- In fixen Teams arbeiten und Pause machen.
- Regeln für die Benützung des Lifts erstellen, z. B. nur einzeln.
- Konzept für Zutritt und Umgang für betriebsfremde Personen erstellen, z. B. über die Maßnahmen zu informieren, die aktuell im Betrieb hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten.
- Regelung für Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter erstellen.
- Dienstreisen, wenn möglich minimieren und Regelungen treffen. Arbeitsplatzgestaltung
- Trennen von Arbeitsbereichen in den Arbeitsräumen bzw. „auseinanderrücken“ der Arbeitsplätze, allenfalls Trennwände vorsehen.
- Zeitliche Staffelung der Arbeiten – Arbeiten gleichzeitig nur sofern technisch erforderlich.
- Arbeitsverfahren anwenden, die durch eine Arbeitnehmerin bzw. einen Arbeitnehmer alleine durchgeführt werden können.
- Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden, sofern hierdurch nicht zusätzliche Gefahren (z.B. Erfassung durch rotierende Teile) entstehen.
- Ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und Arbeitsbekleidung, getrennte Aufbewahrung, regelmäßige Reinigung, wenn möglich An- und Ausziehen zu Hause.

Besprechungen, Sitzungen

- Besprechungen und Sitzungen reduzieren, auf Alternativen umsteigen z. B. Videokonferenz.
- Maximale Personenzahl für Besprechungsräume je nach Größe festlegen, um den Schutzabstand einhalten zu können.
- Auf gute Lüftung des Besprechungsraumes achten, wenn möglich alle 30 Minuten lüften.

5 Persönliche Maßnahmen

Masken

Ein eng anliegender **Mund-Nasen-Schutz** wird für allgemeine Schutzzwecke verwendet, während vor allem FFP 2 und FFP 3 Masken im Gesundheitsbereich verwendet werden.

Mund-Nasen-Schutz („OP Maske“)



Am Ort der beruflichen Tätigkeit muss zusätzlich zur Einhaltung eines Abstandes von 2 Metern grundsätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden, sofern nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (vorzugsweise technischer Art, wie Trennwände oder Plexiglasscheiben) das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Der eng anliegende Mund-Nasen-Schutz reduziert das Verbreiten von Viren. Durch das Tragen der Maske ist das Gegenüber geschützt.

Atemschutzmaske FFP 2 oder FFP 3

Bei Verdacht oder einer bestätigten COVID-19-Erkrankung muss die betreuende Person folgende Schutzausrüstung tragen:

- FFP 2 oder FFP 3 Atemschutzmaske,
- Handschuhe und Haube,
- Schutzkleidung und Schutzbrille.

Nach den gesundheitsrechtlichen Vorschriften sind bestimmte Berufsgruppen verpflichtet, der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber einen maximal 7 Tage alten Nachweis über einen negativen Antigen-Test oder einen negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 vorzulegen. Wenn sie keinen Testnachweis vorlegen können, müssen diese Berufsgruppen am Arbeitsplatz (statt des MNS) eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard tragen. Dies betrifft folgende Berufsgruppen:

- Lehrerinnen und Lehrer, die in unmittelbarem Kontakt mit Schülern stehen,

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bereichen der Lagerlogistik, in denen der Mindestabstand von zwei Metern regelmäßig nicht eingehalten werden kann,
- Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt,
- Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten tätig sind,
- Arbeitnehmer elementarer Bildungseinrichtungen, die im Rahmen der Betreuung und Förderung in unmittelbarem Kontakt mit Kindern stehen (wenn sie einen negativen Test-Nachweis vorlegen können, entfällt für sie auch die MNS-Pflicht)

Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard besteht auch insbesondere für folgende Berufsgruppen:

- Taxifahrerinnen und Taxifahrer bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter taxiähnlicher Unternehmen
- Betreuungspersonal in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen sowie bettenführenden Kranken- und Kuranstalten (für diese Personen besteht auch eine Verpflichtung zur regelmäßigen Testung auf SARS-CoV-2: in Alten- und Pflegeheimen alle 3 Tage, ansonsten alle 7 Tage)

Evaluierung der körperlichen Belastung durch das Tragen von filtrierenden Atemschutzmasken (FFP2 und FFP3)

Die Belastung des Organismus durch den erhöhten Atemwiderstand beim Tragen von filtrierenden Atemschutzmasken (FFP2 und FFP3) ist von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung zu ermitteln, zu beurteilen und es sind dagegen Maßnahmen zu setzen (§ 4 ASchG).

Bei der Umsetzung von Maßnahmen sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung umzusetzen und dementsprechend ist der Stand der Technik im Sinne von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu berücksichtigen (§ 7 ASchG).

Da gemäß der gegenwärtigen Evidenzlage Perioden mit längerer kontinuierlicher Tragedauer von filtrierenden Atemschutzmasken zu vermehrtem Auftreten von **Beschwerden** (wie gefühlte Anstrengung, Dyspnoe, Kopfschmerzen, Benommenheit und Kommunikationsschwierigkeiten) sowie unter Umständen Hautschäden führen, folgen daraus zusätzlich zu der Gesundheitsbeeinträchtigung Auswirkungen bzgl. Toleranz bzw. Compliance hinsichtlich der weiteren Verwendung. Dies kann indirekt durch Nichteinhaltung der adäquaten Verwendung und einer Erhöhung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 sowie direkt durch die mit den Beschwerden einhergehenden Verlust der Leistungsfähigkeit zu Kapazitätseinbußen hinsichtlich des Gesundheitspersonals führen.

Pausen bei dauerhaftem Tragen einer Maske

Der vom 25. Jänner 2021 bis zum 31. August 2021 für alle Mitgliedsbetriebe der Wirtschaftskammer geltende „Generalkollektivvertrag Corona-Test“ sieht vor, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen bei der Arbeit eine Maske (gleichgültig welcher Art) tragen müssen, nach spätestens drei Stunden Maskentragen das Abnehmen der Maske für mindestens 10 Minuten ermöglicht werden muss.

In dieser Zeit dürfen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit anderen Tätigkeiten beschäftigt werden, bei denen sie keine Maske tragen müssen. Es ist aber auch möglich, dass nach spätestens drei Stunden Maskentragen eine ausreichend lange Ruhepause bzw. Arbeitspause gehalten wird; dann muss nicht noch zusätzlich eine „Maskenpause“ eingelegt werden.

Im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung kann sich ergeben, dass bereits nach kürzeren Zeiträumen Unterbrechungen des Maskentragens notwendig sind oder dass diese Unterbrechungen länger dauern müssen.

Zur Tragedauerbeschränkung von FFP2-Masken liegen arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse vor, die in der DGUV 112-190 aufgeführt sind und Folgendes empfehlen: Bei einer filtrierenden Halbmaske ohne Ausatemventil muss nach spätestens 75 Minuten eine Unterbrechung (Pausen oder Tätigkeiten, die ohne Maske durchgeführt werden können) des Tragens zur Erholung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ermöglicht werden. Diese Erholungszeit muss mindestens 30 Minuten dauern. Vergleichbare arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu Tragezeitbegrenzungen für den Mund-Nase-Schutz (MNS) liegen derzeit noch nicht vor. Aufgrund der physikalischen Eigenschaften der für MNS verwendeten Gewebe (Webstoff 2-lagig oder Vlies) ist aber davon auszugehen, dass der Atemwiderstand ebenfalls erhöht ist und eine Belastung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darstellt.

Die Belastung des Organismus durch den erhöhten Atemwiderstand beim Tragen von Atemschutzmasken ist von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung zu ermitteln und zu beurteilen, und es sind dagegen geeignete Maßnahmen zu setzen.

Bei erschwerenden Arbeitsbedingungen wie z. B. durch hohe Lufttemperatur, hohe Luftfeuchtigkeit, höhere körperliche Belastung und Schutzkleidung können aber durchaus auch kürzere Intervalle notwendig sein.

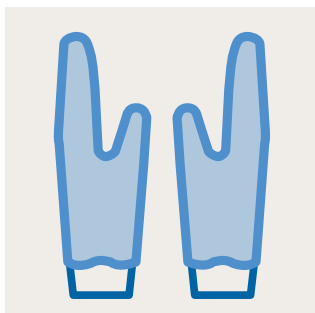
Gesichtsschutz („transparentes Schild vor dem Gesicht“)



Nach den gesundheitsrechtlichen Vorschriften ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu verwenden. Ein Gesichtsschutz (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) entspricht diesen Kriterien nicht, weil er nicht eng anliegt und daher eine Ansteckungsgefahr durch an den Seiten des Gesichtsschutzes vorbeiströmende Atemluft besteht.

Eine Ausnahme für Gesichtsvisiere gilt für Menschen, die ein ärztliches Attest vorweisen können, das bestätigt, dass sie aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können (z.B. AsthmatikerInnen). Weiters sind Gesichtsvisiere als Teil der Schutzausrüstung zusammen mit MNS (z.B. bei medizinischem Personal) weiterhin erlaubt.

Handschuhe



- Es gilt die Grundregel: Handhygiene und die Vermeidung, sich ins Gesicht zu fassen, sind unumgänglich.
- Handschuhe können natürlich einen Schutz bieten. Für den Umgang muss es aber klare Regeln geben. Viele Kontaminationen entstehen beim Ablegen von Schutzhandschuhen, weil dies nicht richtig erfolgt.
- Im klinischen Bereich sind Schutzhandschuhe allerdings notwendig.
- Lange Tragezeiten von Handschuhen führen zu einer hohen Belastung der Haut durch Feuchtigkeit, aber auch die oftmalige Reinigung und Desinfizierung der Hände führt zu einer hohen Belastung der Haut. Hier sind geeignete Hautmittel zur Verfügung zu stellen. Unter Einbeziehung der Präventivfachkräfte (Arbeitsmedizin) ist abzuklären welche Hautmittel (für Hautschutz, Hautreinigung und Hautpflege) geeignet sind und nach welchem Hautschutzplan die Anwendung erfolgen soll.

6 Besondere Personengruppen

COVID-19-Risikogruppe

- Personen mit schweren Erkrankungen sind besonders vulnerabel. Um diese Personengruppen zu schützen, wurde mit dem 3. COVID-19-Gesetz ein Freistellungsanspruch geschaffen.
- Betroffene Personen erhalten vom Dachverband der Sozialversicherungsträger ein Informationsschreiben. Mit diesem können sie ihren behandelnden Arzt aufsuchen, der nach Beurteilung auf Basis der COVID-19-Risikodefinition gegebenenfalls ein COVID-19-Risikoattest ausstellt. Auch ohne Informationsschreiben ist es möglich den Arzt aufzusuchen, wobei auch hier ein Risikoattest nur für schwere Krankheitsbilder ausgestellt werden kann. Die Definition der Risikogruppe erfolgt per Verordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend.
- Die betroffene Person kann das Risikoattest dem Arbeitgeber vorlegen. Dieser hat zu prüfen, ob Homeoffice oder adäquate Änderungen der Arbeitsbedingungen möglich sind, um das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu reduzieren.
- Ist dies nicht der Fall, so hat der Betroffene Anspruch auf Freistellung unter Entgeltfortzahlung.
- Einer der wesentlichen Schritte ist die Implementierung von Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz im Betrieb. Hier sollte der Arbeitsmediziner bzw. die Arbeitsmedizinerin in der betrieblichen Entscheidungsfindung herangezogen werden.

Schwangere Arbeitnehmerinnen

Aufgrund der physiologischen Anpassungen und immunologischen Vorgänge scheint eine erhöhte Empfänglichkeit bei Schwangeren für COVID-19 nicht gegeben. Hinsichtlich möglicher Auswirkungen einer COVID-19 Erkrankung auf das Ungeborene gibt es bisher laut Robert Koch Institut (RKI) keine validen Daten, insbesondere fehlen hier Langzeituntersuchungen. Generell kann hohes Fieber während des ersten Schwangerschaftsdrittels das Risiko von Komplikationen erhöhen.

Zur vertikalen Übertragung von der (erkrankten) Mutter auf ihr Kind (vor und während der Geburt sowie über die Muttermilch) gibt es nur wenige Studien. Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob SARS-CoV-2 durch Muttermilch übertragbar ist.

Bislang sind nur einzelne Erkrankungsfälle als mögliche und einmal als bestätigte Folge einer Infektion im Mutterleib beschrieben, meist zeigen Kinder SARS-CoV-2-positiver Mütter nach der Geburt keine Krankheitszeichen.

Ganz allgemein wurde versucht durch Kontaktbeschränkungen die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie zu verlangsamen bzw. Infektionen zu verhindern. Diese staatlichen Vorgaben haben Auswirkungen auf das allgemeine Lebensrisiko, mit anderen Menschen in Kontakt zu kommen und sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren. Die Wahrscheinlichkeit, anderen Menschen auf kurzer Distanz zu begegnen oder auf eine Vielzahl anderer Menschen zu treffen, ist für die Dauer der Beschränkungen deutlich gesunken. Dieser vorübergehend vom Normalen abweichende Maßstab ist erheblich für die den Mutterschutz betreffende Frage, ob eine schwangere oder stillende Frau bei ihrer Tätigkeit dem allgemeinen Risiko ausgesetzt oder einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist.

Keine Freistellung aus medizinischen Gründen

Eine Rechtsgrundlage für eine Freistellung unter Bezug des vorzeitigen Wochengelds ausschließlich auf Grund von COVID-19 besteht nicht.

Informationen zur Freistellung aus medizinischen Gründen sind hier zu finden:

https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Personengruppen/Werdende_und_stillende_Muetter/Freistellung.html

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2

Bei Tätigkeiten mit COVID-19-Erkrankten oder Verdachtsfällen (z.B. COVID-19-Stationen, Triage-Zelt vor dem Krankenhaus, COVID-19-Testung) kommt das Beschäftigungsverbot zu Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (§ 4 Abs. 2 Z 11 Mutterschutzgesetz – MSchG) zur Anwendung.

Mutterschutzevaluierung

Das Mutterschutzgesetz sieht zum Schutz der Gesundheit der werdenden Mutter und des Kindes Beschäftigungsverbote und -beschränkungen vor, die von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eingehalten werden müssen. Diese kommen – unabhängig von COVID-19 – jedenfalls zur Anwendung bzw. hat die Mutterschutzevaluierung darauf basierend zu erfolgen.

Solange seitens des Gesundheitsministeriums die **Pandemiesituation** nicht aufgehoben ist, gilt für schwangere Arbeitnehmerinnen in Zusammenhang mit der Infektionsgefährdung mit SARS-CoV-2 zwar kein allgemeines Beschäftigungsverbot. Es sind aber für schwangere Arbeitnehmerinnen **Schutzmaßnahmen** zu treffen um sie vor Ansteckung zu schützen.

Ausschlaggebend ist in diesen Fällen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz.

Geeignete Maßnahmen zur Herabsetzung der Infektionsgefahr sind z.B.

- Homeoffice, Einzelarbeitsplatz
- Einhaltung der gesundheitsrechtlichen Vorgaben für Arbeitsorte:
 - Sichere Einhaltung eines Mindestabstands von zwei Metern sowie zusätzlich Tragen von Mund-Nasen-Schutz
(Der 2-Meter-Abstand gilt für den Abstand zwischen den Gesichtern.)
 - Geeignete Abschirmung (z.B. Kunststoffplatte)

Besteht kein Arbeitsplatz im Betrieb, an dem die Einhaltung der Schutzmaßnahmen möglich ist, weil es keine entsprechenden Ersatztätigkeiten für die schwangere Arbeitnehmerin gibt, hat sie die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber von der Arbeit freizustellen. Im Gegensatz zu Freistellungen aus medizinischen Gründen, bei denen Wochengeld bezahlt wird, ist in diesem Fall grundsätzlich die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. § 3a MSchG sieht nun aber vor, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Ersatz der Entgeltfortzahlung haben, wenn eine schwangere Arbeitnehmerin in Berufen mit Körperkontakt freigestellt wird. Nähere Informationen finden Sie unten („Sonderfreistellung“).

Tragen von Atemschutzmasken der Klasse FFP2

Schwangere sind von der Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 nach den gesundheitsrechtlichen Vorschriften (dazu näher auf Seite 9) ausdrücklich ausgenommen, sie können stattdessen einen Mund-Nasen-Schutz tragen (§ 15 Abs. 6 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung).

Entsprechend der aktuellen Studienlage wird davon ausgegangen, dass eine Tragedauer von FFP2-Atemschutzmasken von insgesamt maximal einer Stunde pro Tag keine Gefährdung für die Schwangere und deren ungeborenes Kind darstellt. Diese Stunde

wird im Regelfall zur Deckung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens (Einkaufen, Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel) notwendig sein. Für eine Tragedauer von über einer Stunde liegen derzeit keine ausreichenden wissenschaftlichen Untersuchungen vor. **Aus Sicht des Arbeitsschutzes dürfen schwangere Arbeitnehmerinnen daher nicht mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die das Tragen von Schutzmasken der Art FFP2 erfordern, weil diese Masken die Atmung erschweren. Das gilt auch für Schutzmasken der Art FFP1, FFP3 und Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken (CPA).**

Tragen von Mund-Nasen-Schutz

Schwangere dürfen erforderlichenfalls einen Mund-Nasen-Schutz verwenden. Da das Tragen dieser Maske jedoch auch mit einem gewissen Atemwiderstand verbunden ist, muss darauf geachtet werden, dass die durchgehende Tragedauer eine Stunde nicht übersteigt und dann eine Pause gemacht wird. Auch im Fall von Übelkeit, Schwindel oder Kopfschmerzen muss eine Pause gemacht werden.

Händedesinfektion

Informationen zur Verwendung von Händedesinfektionsmittel durch schwangere Arbeitnehmerinnen sind hier zu finden:

https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Zentrale_Dokumente/Personengruppen/Erlaesse/haendedesinfektion_und_beschaefigungsverbot_gemaess___4_abs.pdf

Sonderfreistellung

Das Mutterschutzgesetz sieht seit 1.1.2021 eine „Sonderfreistellung COVID-19“ von schwangeren Arbeitnehmerinnen vor, wonach Schwangere **ab dem Beginn der 14. Schwangerschaftswoche** bis zum Beginn der absoluten Schutzfrist oder einer Freistellung aus medizinischen Gründen mit Arbeiten, bei denen ein **physischer Körperkontakt** mit anderen Personen erforderlich ist, nicht beschäftigt werden dürfen. Die Bestimmung gilt bis 30. Juni 2021. Für den Fall, dass eine schwangere Arbeitnehmerin freigestellt wurde und am 1. Juli 2021 noch kein Beschäftigungsverbot nach § 3 Mutterschutzgesetz eingetreten ist, bedeutet dies, dass ab diesem Zeitpunkt wieder das Ergebnis der Mutterschutzzevaluierung für die Maßnahmensetzung ausschlaggebend ist.

Die Regelung gilt für alle Arbeitnehmerinnen in der Privatwirtschaft einschließlich der Land- und Forstwirtschaft und für alle Bundesbediensteten. Von den Landes- und Gemeindebediensteten sind hingegen nur bestimmte Lehrerinnen erfasst, nämlich

Bundeslehrerinnen, Landeslehrerinnen an Pflichtschulen, Lehrerinnen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen.

Für die Anwendbarkeit der Bestimmung ist ein **physischer Körperkontakt** mit anderen Personen notwendig. Bloß fallweise Berührungen reichen nicht aus. Hautkontakt ist aber nicht erforderlich. Ein Körperkontakt liegt z.B. auch beim Tragen von Handschuhen oder Berühren einer bekleideten Person vor. Physischer Körperkontakt liegt **zum Beispiel** bei Tätigkeiten von medizinischem Personal, Physiotherapeutinnen, Pflegerinnen, Friseurinnen, Kosmetikerinnen sowie in ausgewählten Bereichen der Kinderbetreuung vor.

Auch bei der Sonderfreistellung hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die schwangere Arbeitnehmerin nicht sofort freizustellen, sondern vorweg die Arbeitsbedingungen so zu ändern, dass kein physischer Körperkontakt erforderlich ist und der Mindestabstand von 2 Metern eingehalten wird.

Ist eine Änderung der Tätigkeit nicht möglich, so ist die schwangere Arbeitnehmerin an einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob ein Arbeitsplatzwechsel ins Homeoffice möglich ist (z.B. Telefondienst von zu Hause aus). In beiden Fällen hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf das bisherige Entgelt.

Ist weder eine Änderung der Arbeitsbedingungen noch die Beschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz möglich, hat die Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Freistellung unter Fortzahlung des bisherigen Entgelts.

Wird die Freistellung in Anspruch genommen, haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einen Anspruch auf Ersatz des Entgelts. Ausgenommen davon sind der Bund, politische Parteien und bestimmte juristische Personen öffentlichen Rechts.

Der Antrag auf Ersatz ist spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung beim Krankenversicherungsträger einzubringen. Dabei haben Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber schriftlich zu bestätigen, dass eine Änderung der Arbeitsbedingungen oder die Beschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz aus objektiven Gründen nicht möglich war.

Auf der [Website der Österreichischen Gesundheitskasse](#) wird ein PDF-Formular zur Antragsstellung zur Verfügung gestellt.

In weiterer Folge ersetzt der Bund dem Krankenversicherungsträger die daraus resultierenden Aufwendungen aus dem COVID-19 Krisenbewältigungsfonds.

Nützt die schwangere Arbeitnehmerin den Anspruch nicht, weil sie darauf verzichtet, bedeutet dies jedoch nicht, dass sie völlig ungeschützt mit Körperkontakt arbeiten

darf. In diesem Fall sind, wie auch schon bereits vor der 14. Schwangerschaftswoche, entsprechende COVID-19-Schutzmaßnahmen zu setzen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der [Website des Bundesministeriums für Arbeit](#).

7 Notfallplanung

Es sollte eine Handlungsanleitung erstellt werden, wie rasch vorgegangen werden kann, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer an Corona erkrankt ist oder krankheitsverdächtig ist. Insbesondere Fieber, Husten und Atemnot können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein.

Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sollten von den Kolleginnen und Kollegen zunächst abgesondert und angeleitet werden das Betriebsgelände umgehend zu verlassen bzw. zu Hause zu bleiben. Die betroffene Person sollte von zu Hause in jedem Fall die Gesundheitshotline 1450 anrufen. Geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden ob ein begründeter Verdacht vorliegt.

Empfehlung Rotes Kreuz: https://www.rotekreuz.at/fileadmin/user_upload/PDF/Katastrophenhilfe_Checklisten/Coronavirus/corona-quarantaene_arbeitsplatz.pdf

8 Unterweisung und Information

Unabhängig davon, welche Schutzmaßnahmen getroffen werden, ist es essentiell, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch entsprechend unterwiesen werden.

Insbesondere in Zusammenhang mit persönlicher Schutzausrüstung und persönlichen Maßnahmen ist eine verständliche, umfassende Unterweisung erforderlich (z. B. richtiges Händewaschen, Verwenden von Desinfektionsmitteln, An- und Ablegen von Masken).

Zur Information und Erinnerung sollten Plakate an wichtigen Stellen im Betrieb aufgehängt werden.

9 Besondere Tätigkeitsfelder

Fahrten zu Kundinnen und Kunden, Lieferdienste

- Keine Arbeiten bei Kundinnen oder Kunden, die unter Quarantäne stehen!
- Reduzierung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf ein Mindestmaß – insgesamt, aber auch für die einzelnen Arbeitsschritte.
- Arbeitsabläufe so gestalten, dass vereinzelt arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Andernfalls sind möglichst kleine, feste Teams (z. B. 2 bis 3 Personen) vorzusehen, um wechselnde Kontakte innerhalb der Betriebsangehörigen bei Fahrten und Arbeitseinsätzen außerhalb der Arbeitsstätte zu reduzieren.
- Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam – gleichzeitig oder nacheinander – benutzt, möglichst beschränken. Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Zusätzlich ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit zumindest gleichwertig genormtem Standard zu tragen.
- Innenräume der Betriebsfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen.
- Fahrten zur Materialbeschaffung bzw. Auslieferung sind nach Möglichkeit zu reduzieren, Tourenplanungen sind entsprechend zu optimieren. Bei Transport- und Lieferdiensten sind bei der Tourenplanung auch Möglichkeiten zur Nutzung sanitärer Einrichtungen zu berücksichtigen, da wegen der aktuellen Schließung vieler öffentlich zugänglicher Toiletten und Waschräume Handhygiene nur eingeschränkt möglich ist.
- Zusätzlich sind für diese Tätigkeiten Einrichtungen zur häufigen Handhygiene zu schaffen. Firmenfahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion sowie mit Papiertüchern und Müllbeuteln auszurüsten.

Reinigung

- Reinigungskräfte in exponierten Bereichen müssen zu ihrem Eigenschutz Schutzhandschuhe verwenden und auch über die richtige Verwendung unterwiesen werden (Richtiges Ausziehen der eventuell kontaminierten Handschuhe).

- Es ist zu evaluieren, ob auch noch weitere Persönliche Schutzausrüstung notwendig ist. Keinesfalls darf in einem möglicherweise exponierten Bereich mit einem Hochdruckreiniger gearbeitet werden, da es dadurch zu einem Verspritzen von potentiell infektiösem Material kommen kann.
- Arbeitsmediziner bzw. Arbeitsmedizinerinnen und sonstige Fachleute, besonders Hygienefachkräfte, sind der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten beizuziehen.

Schutzmaßnahmen bei der Reinigung von Räumen nach Benützung durch COVID-19 Erkrankte oder Verdachtsfälle

- Die entsprechenden Reinigungsmittel und die dazugehörigen Reinigungsutensilien vor dem Eintritt in den Raum vorbereiten, sowie Mundschutz (medizinischer Gesichtsschutz Typ II) anlegen, Augenschutz und Handschuhe anziehen, bevor der Raum betreten wird.
- Eine Unterweisung im korrekten An- und Ablegen von Mundschutz und persönlicher Schutzausrüstung muss zuvor erfolgt sein.
- Eine gute Arbeitshygiene ist oberstes Gebot!
- Räume durch Öffnen von Fenstern gut durchlüften (Querlüftung).
- Besteht keine Möglichkeit zur Durchlüftung der Räume, ist in Absprache mit den Auftraggebern/Auftraggeberinnen zu klären, wie für eine Verdünnung der Viruslast in der Raumluft gesorgt werden kann (Klimaanlagen können nur dann zur Verdünnung der Viruslast genutzt werden, wenn sie weitestgehend im Abluftbetrieb geführt werden)
- Jene Bereiche/Gegenstände/Oberflächen (u.a. Tastaturen, Bedienelemente, Türklinken), die von Erkrankten berührt wurden, sind sorgfältig zu reinigen. Optimaler Weise durch eine Wischdesinfektion mit einem Flächendesinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit.
- Gebrauchte Schutzausrüstung (Mundschutz und Handschuhe) und sonstige Abfälle entsorgen.
- Nach dem Verlassen des Raumes Händehygiene durchführen.
- Arbeitskleidung unmittelbar nach durchgeführter Reinigung des kontaminierten Bereiches wechseln (und in dafür vorgesehenem Wäschesack dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zur Reinigung übergeben).
- Danach ist die Nutzung des Raumes wieder möglich.

Dies gilt nicht für die Reinigung von Patientenzimmern in Krankenhäusern, hier kommen Vorschriften der Krankenhaus-Hygiene zur Anwendung.

Gesundheitsbereich

Medizinischer Bereich und Pflege

- Bei Verdacht oder einer bestätigten COVID-19 Erkrankung muss die betreuende/ untersuchende Person, je nach Tätigkeit, FFP 2 oder FFP3 Atemschutzmaske, Haube, Handschuhe, Schutzkleidung und Schutzbrille tragen.
- Unabhängig von einem Verdacht oder einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt: Nach den Vorschriften des Gesundheitsministeriums dürfen Betreiber einer bettenführenden Krankenanstalt oder Kuranstalt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur einlassen, wenn spätestens alle sieben Tage ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist. Darüber ist ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten. Darüber hinaus haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Kontakt mit Patientinnen und Patienten durchgehend eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA), eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard tragen.
- In Alten-, Pflege- und Behindertenheimen besteht die gleiche Testverpflichtung (in Alten- und Pflegeheimen jedoch alle 3 Tage) sowie die Pflicht zur Verwendung einer FFP2-Maske.
- Ein Gesichtsschutz kann erforderlichenfalls einen zusätzlichen Schutz gegen das Auftreffen von groben Tröpfchen bilden.

Zahnmedizin

- Ein Bereich mit hoher Gefährdung für das Personal ist die Zahnmedizin. Durch die verwendeten Gerätschaften entstehen Aerosole, die durch ihre kleine Größe über längere Zeit in der Luft schweben und sich dadurch mit der Luftzirkulation im Raum verteilen.
- Der geeignete Schutz ist in diesem Bereich eine FFP3 Atemschutzmaske. Sollte nachweislich keine FFP3 Atemschutzmaske erhältlich sein, so muss aus arbeitsmedizinischer Sicht die Maske mit dem höchsten Schutzniveau verwendet werden. Dies sind in absteigender Folge: FFP 3 > FFP 2 > FFP 1 > medizinischer Gesichtsschutz (OP-Maske) Typ II + Typ IIR.
- Ergänzend sollte ein Gesichtsschutz (Visier) getragen werden.

Baustellen

Seitens der Sozialpartner wurde ein Leitfaden für den Umgang mit Baustellen aufgrund von COVID-19 vereinbart (Zuletzt geändert mit der Version vom 29. Oktober 2020: <https://www.wko.at/branchen/gewerbe-handwerk/bau/bauarbeiten-und-covid-19.pdf>).

Die aktuellen Schutzmaßnahmen des Gesundheitsministeriums haben Vorrang gegenüber den Schutzmaßnahmen in der Handlungsanleitung. Darauf wird im Punkt 1 der Handlungsanleitung auch hingewiesen.

Somit muss beim Betreten von Arbeitsorten zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von 2 Metern eingehalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden, sofern ein physischer Kontakt zu anderen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, nicht ausgeschlossen werden kann. Dies stellt eine strengere Regelung dar als jene, die im Punkt 4 der Handlungsanleitung der Sozialpartner für das Arbeiten im Freien vorgesehen wäre. Im Sinne der aktuellen Verordnung sind nun das Arbeiten im Freien und das Arbeiten in geschlossenen Räumen gleichgestellt. Die in der Handlungsanleitung vorgesehenen Maßnahmen beim Arbeiten in geschlossenen Räumen können somit auch für die Auslegung, der zu treffenden Schutzmaßnahmen im Freien herangezogen werden.

Ersatzweise können nach der Verordnung des Gesundheitsministeriums zwar technische Maßnahmen, wie Trennwände oder Plexiglaswänden, getroffen werden, allerdings ist eine derartige technische Maßnahme praktisch nur in Baustellenbüros, Besprechungs- oder Aufenthaltsräumen und ähnlichen Baustellenräumlichkeiten anwendbar. Im Regelfall werden daher die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Arbeiten auf Baustellen (im Freien sowie in geschlossenen Räumen) zumindest eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben.

Beim Unterschreiten des Abstandes von 2m zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind Atemschutzmasken der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder Masken mit mindestens gleichwertig genormtem Standard vorzugsweise vor einer nur den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung zu verwenden.

Für die anderen Themenbereiche kann die Handlungsanleitung weiter als Hilfestellung für die Umsetzung von COVID-19 Schutzmaßnahmen auf Baustellen herangezogen werden.

Die Handlungsanleitung umfasst einen 8-Punkte-Maßnahmenkatalog, der unter Mitwirkung des Zentral-Arbeitsinspektorates erarbeitet wurde:

1. **Grundsätzliches:** Alle Maßnahmen, die im öffentlichen Raum einzuhalten sind, gelten auch für Baustellen, wie 2-m-Abstand, Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, Händewaschen, nicht ins Gesicht greifen, etc.
2. **Zusätzlich sind arbeitshygienische Maßnahmen vorgeschrieben:** Desinfektionsmittel müssen zur Verfügung stehen, Einrichtungen auf der Baustelle wie Aufenthaltcontainer, Sanitäranlagen oder Waschgelegenheiten müssen regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden.
3. **Zusätzlich sind organisatorische und technische Maßnahmen vorgeschrieben:** zeitliche Staffelung der Beschäftigten, Staffelung beim Umkleiden, zeitliche Staffelung der Pausen, zusätzliche Pausenräume, Trennen von Arbeitsräumen der verschiedenen Gewerke, Trennen von Verkehrswegen, Anbringung von geeigneten Trennwänden, etc.
4. **Schutzausrüstung:** Sofern der 2-Meter-Abstand eingehalten werden kann, muss zumindest eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Für Arbeiten, bei denen die Einhaltung des 2-Meter-Abstandes nicht möglich ist, sind je nach Erfordernis Schutzmasken unterschiedlicher Klassen, Vollvisierhelme, etc. zu verwenden. Wenn die Ausrüstung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, sind die Arbeiten einzustellen. Zusätzlich müssen die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Arbeiten mit Kundenkontakt wöchentlich einen Antigen-Test oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchführen. Wenn kein entsprechendes Testergebnis nachgewiesen werden kann, muss bei Kundenkontakt immer zumindest eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil getragen werden (z.B. Wohnungsumbau mit anwesenden Bewohnern).
5. **Risikogruppen:** Sofern der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber bekannt ist, dass Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer über ein COVID-19-Risiko-Attest verfügen, sind die Vorgaben des § 735 ASVG sowie des Leitfadens „Umgang mit Risikogruppen im betrieblichen arbeitsmedizinischen Setting“ der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin einzuhalten.
6. **Firmenbusse und Personentransporte:** Nach den Vorschriften des Gesundheitsministeriums dürfen nunmehr in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Zusätzlich ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.

7. **Schlafräume** dürfen nicht mit mehr als einer Person belegt sein. Nicht zeitgleiche Doppelbelegung (Schichtbetrieb) in getrennten Betten mit eigenem Spind mit einer Reinigung zwischen den Schichten oder bei Neubelegungen ist möglich.
8. **Baustellenkoordination:** Ab einer gewissen Größe muss es schon jetzt verpflichtend einen Baustellenkoordinator geben. Dieser ist ab jetzt auch für die Überwachung dieser Maßnahmen zuständig, muss auf den Einsatz der Schutzausrüstung achten, darauf, dass die Abstände eingehalten werden, etc. Hier nähere Informationen zum Leitfaden für die Baubranche: https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit_im_Betrieb/Gesundheit_im_Betrieb_1/Baustellen.html

Gastronomie, Beherbergung und Freizeit

Nach den gesundheitsrechtlichen Vorschriften ist der Dienstleistungsbetrieb im Gastgewerbe und in Beherbergungsbetrieben und die Benützung von Freizeiteinrichtungen untersagt.

Ausnahmen bestehen für Gastgewerbebetriebe in Kranken- und Kuranstalten, Alten-, Pflege- und Behindertenheimen, Schulen und Kindergärten und betriebseigenen Kantinen, solange diese nur von Personal und zu betreuenden Personen genutzt werden.

Für Beherbergungsbetriebe gelten Ausnahmen

- zur Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen,
- aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen,
- zu Ausbildungszwecken gesetzlich anerkannter Einrichtungen,
- zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses
- von Kurgästen und Begleitpersonen in einer Kuranstalt
- von Patienten und Begleitpersonen in einer Einrichtung zur Rehabilitation
- in Internaten, Lehrlingswohnheimen und Studentenheimen

In von den Ausnahmen betroffenen Betrieben muss in allen Bereichen ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten und eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske getragen werden. Nähere Informationen zu branchenspezifischen Verhaltensregeln, die als Hilfestellung für die Praxis dienen, finden Sie auch hier: <https://www.sichere-gastfreundschaft.at>

Checkliste für KMU

Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit COVID-19	Ja	Nein	Wer	Bis wann
Hygiene				
Waschgelegenheiten, Seife, Einweghandtücher, Desinfektions- und Hautpflegemittel für alle vorhanden?				
Regelmäßige Desinfektion von Gegenständen, die mehrere Personen angreifen (z. B. Türgriffe) oder benützen (z. B. Tischplatten, sanitäre Einrichtungen) veranlasst?				
Lüften				
Regelmäßiges mehrmaliges Lüften veranlasst, mindestens jede Stunde (öfters bei Besprechungen und sonstiger höherer Personenanzahl im Raum)? oder Raumluftechnische Anlagen (z. B. Lüftungs- und Klimaanlage) auf ausreichende Leistung eingeschaltet?				
Abstand				
Alle Arbeitsplätze und Begegnungszonen im Betrieb darauf hin geprüft ob der Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden kann?				
Homeoffice möglich?				
Notwendige Veränderungen veranlasst, z. B. Trennwände, Kennzeichnung von Abstandsbereichen, Schreibtische auseinander gerückt?				
Staffelung von Beginn der Arbeitszeit und Pausen der Beschäftigten möglich?				
Können Arbeitsverfahren umgestellt so werden, dass sie durch eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer alleine durchgeführt werden können?				
Bildung von Arbeitsgruppen, die keinen unmittelbaren Kontakt zueinander haben, möglich? (z. B. fixe Montageteams)				
Umgang mit betriebsfremden Personen festgelegt?				
Umgang im Außendienst sowie bei Kundinnen und Kunden festgelegt?				
Regelmäßige Reinigung des Firmenautos veranlasst?				
Regelmäßige Reinigung von Werkzeug veranlasst?				
Umgang mit Persönlicher Schutzausrüstung und Arbeitskleidung festgelegt (getrennte Aufbewahrung, regelmäßige Reinigung, An- und Ausziehen zu Hause möglich)?				

Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit COVID-19	Ja	Nein	Wer	Bis wann
Persönliche Maßnahmen				
Arbeitsplätze und Bereiche identifiziert, an denen der Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten werden kann?				
Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos festgelegt (z. B. alle tragen Mund-Nasen-Schutz)?				
Besondere Personengruppen				
Maßnahmen für COVID-19-Risikogruppe erforderlich und getroffen?				
Maßnahmen für Schwangere erforderlich und getroffen)?				
Notfallplanung				
Handlungsanleitung, wie vorzugehen ist, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer an Corona erkrankt ist oder krankheitsverdächtig ist, erstellt?				
Unterweisung und Information				
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen unterwiesen?				
Information und Erinnerungen zu wichtigen Themen (z. B. Händehygiene, Abstand halten) an wichtigen Stellen ausgehängt (z. B. Plakate von der AUVA)?				

